

Herrn
 Paul Breuer
 St.-Georg-Straße 20
 53332 Bornheim

21.08.2019

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 03.08.2019 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sind in der Stadt Bornheim bis zum Zeitpunkt der Fragestellung aufgenommen worden? Bitte benennen Sie die Summe zum 31.12. der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 sowie bis zum Zeitpunkt der Fragestellung in 2019.

Antwort

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
	43	21	4	2	3

Frage 2:

Bitte benennen sie die Länder, und wie viele Personen aus diesen Ländern zu uns gekommen sind (Zeitpunkt der Fragestellung in 2019)?

Antwort

Afghanistan	36	Guinea	3	Somalia	2
Algerien	1	Irak	3	Syrien	20
Eritreer	2	Marokko	3		
Gambia	1	Nigeria	1		

Frage 3:

In welchen Orten/Stadtteilen etc. und durch welche Organisationen werden diese Personen untergebracht, versorgt und betreut?

Antwort

In Bornheim-Sechtem existiert eine auf minderjährige Flüchtlinge spezialisierte Wohngruppe mit 9 Plätzen. Träger ist die GfO.
 Darüber hinaus werden unbegleitete minderjährige Ausländer in weiteren Jugendhilfeeinrichtungen, überwiegend im Rhein-Sieg-Kreis und in Bonn, untergebracht. Dabei handelt es sich um anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Frage 4:

Welche Kosten sind der Stadt Bornheim bei der Unterkunft, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Ausländern (UMA) in Summe entstanden? Bitte nennen Sie diese Brutto-Gesamtkosten jeweils zum 31.12.2015, 2016, 2017 2018 sowie bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Fragestellung 2019.

Antwort:

Die Zielgruppe UMA wird im Haushalt nicht als separates Produkt geführt, so dass eine Auswertung mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist.

Bei den entstandenen Jugendhilfekosten tritt die Stadt Bornheim zwar in Vorleistung, stellt diese nach § 89d SGB VIII im Rahmen der Kostenerstattung dem Landschaftsverband in Rechnung.

Frage 5:

Was ändert sich für den Personenkreis (UMA), wenn eine Volljährigkeit eingetreten ist und wie stellt man die Volljährigkeit fest, wenn keine Personalpapiere vorhanden sind?

Antwort:

Mit Volljährigkeit endet die Vormundschaft, nicht aber der Anspruch auf Leistungen der Kinder und Jugendhilfe. Nach § 41 SGB VIII *soll jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.*

In aller Regel liegen die Voraussetzungen bei den UMA vor, so dass die stationäre Hilfe auf Antrag des Leistungsberechtigten fortgeführt wird. Der Leistungsanspruch endet spätestens mit Erreichen des 21. Lebensjahres.

Die Altersfeststellung erfolgt im Rahmen des sogen. Erstscreeningsverfahrens bei Erstaufnahme des Flüchtlings. Sofern keine Ausweispapiere vorliegen, erfolgt die Einschätzung und Feststellung des Alters mittels einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme“. Diese umfasst neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes auch die Würdigung und Bewertung des Gesamteindrucks durch die im Erstgespräch erhaltenen Informationen zum Alter und Entwicklungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister